

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind

Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sammelnovelle 2026 (UG, HS-QSG, FHG und PrivHG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz

geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	16.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Koordinierung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gemäß der Istanbul-Konvention nach Artikel 7.
- Wirkungsziel: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Forcierung von weiteren exzellenzbezogenen Forschungsaktivitäten im europäischen/ internationalen Forschungsraum.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP 2022-2025) erstellte das Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI) im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) eine umfassende Status-quo-Erhebung zu geschlechtsbasierter Gewalt an Österreichs Hochschul- und Forschungseinrichtungen (LBI-Studie), auf deren Basis spezielle Empfehlungen für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Hochschulbereich formuliert wurden.

Es soll Müttern und Vätern, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis an der Universität beschäftigt sind, erleichtert werden, neben der Elternkarenz weiter an der Universität zu arbeiten.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind

Beschreibung des Ziels:

Durch die Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG soll es Eltern erleichtert werden, sich beruflich an der Universität weiterzuentwickeln und nach der Karenz wieder in den Beruf einzusteigen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen

Beschreibung des Ziels:

Hochschulen kommt als Orten gesellschaftlicher Orientierung, Wissensproduktion und sozialer Verantwortung eine wichtige Vorbildfunktion bei der Prävention geschlechterspezifischer Gewalt zu. Auch dieser Lebensbereich muss von Mädchen und Frauen als gewaltfrei erlebt werden. Es soll jede Hochschule einen "Code of Conduct" und Gewaltschutzkonzepte in der Satzung erlassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG****Beschreibung der Maßnahme:**

Es soll Müttern und Vätern, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis an der Universität beschäftigt sind, erleichtert werden, neben der Elternkarenz gemäß § 15e Abs. 1 MSchG oder des § 7b Abs. 1 VKG weiterhin in geringfügigem Ausmaß (2026: 551,50 Euro) an der Universität zu arbeiten, ohne dass die Dauer der geringfügigen Tätigkeit in die höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß § 108 Abs. 9 UG eingerechnet wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind

Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen**Beschreibung der Maßnahme:**

Im HS-QSG wird eine Verpflichtung von Bildungseinrichtungen normiert, für ein gewaltfreies Umfeld im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb zu sorgen. Es sind verpflichtend ein Code of Conduct und Gewaltschutzkonzepte in die Satzungen aufzunehmen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.05.2026 12:52:47
WFA Version: 1.14
OID: 5004
A0|B0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-05-16T12:52:52+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	